



Insolvenzfähigkeit & Nicht eingetragene Vereine

Stand: 12.02.2021

Auch nicht rechtsfähige Vereine sind insolvenzfähig
Bundesgerichtshof Beschluss, 17.12.2020 [Aktenzeichen IX ZB 4/18]
www.vereinsknowhow.de

Auch nicht eingetragene (nicht rechtsfähige) Vereine können die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Das stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Insolvenzordnung – so der BGH – kann ein Insolvenzverfahren über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. § 11 Abs. 1 Satz 2 InsO stellt den nicht rechtsfähigen Verein, das heißt den nicht eingetragenen und nicht konzessionierten Verein (§ 54 BGB), insoweit einer juristischen Person gleich.

Hinweis Vielfach besteht bei Personenzusammenschlüssen Unklarheit darüber, dass es sich um nicht rechtsfähige Vereine handelt. Ein solcher Verein kann wie die BGB-Gesellschaft (GbR) auch stillschweigend entstehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zusammenschluss besteht aus mindestens 3 Personen.
- Er hat ein Leistungsorgan (Vorstand).
- Er tritt unter einem eigenen Namen auf.
- Er besteht unabhängig vom Wechsel der Mitglieder fort.

Beispiel Ein Chor ist regelmäßig ein nicht rechtsfähiger Verein, weil er die genannten Voraussetzungen meist erfüllt.